

II-11498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5716/1

**ANFRAGE**

1990-06-13

der Abgeordneten Heinzinger, Burgstaller, Dr. Schwimmer,  
Ingrid Korosec  
und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Wahrnehmung der Aufsicht über die Kammer für  
Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Entsprechend den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes unterstehen die Arbeiterkammer und der Arbeiterkammertag der Aufsicht durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Seit mehr als zwei Jahren wurde in der Öffentlichkeit und durch Initiativen des ÖAAB darauf hingewiesen, daß die Bezüge des steirischen AK-Präsidenten in der exorbitanten Höhe von mehr als S 180.000,- monatlich wesentlich von den Richtlinien des Österreichischen Arbeiterkammertages abweichen. Nunmehr beansprucht Präsident Rechberger nach weniger als drei Jahren Amtszeit als AK-Präsident eine von diesen weit überhöhten Bezügen abgeleitete Pension. Wiederholt wurde dabei seit langem öffentlich das rechtlich gültige Zustandekommen des Rechberger-Vertrages in Zweifel gezogen, da keine verifizierten Aufzeichnungen über diesen Beschuß vorliegen. § 18 des Arbeiterkammergesetzes sieht darüber hinaus vor, daß die vom Österreichischen Arbeiterkammertag einheitlich für alle Arbeiterkammern zu beschließende Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bedarf. Aus der seit 1988 öffentlich geführten Diskussion war ersichtlich, daß zumindest in der AK-Steiermark ein zu dieser Bezugs- und Pensionsordnung in Widerspruch stehender Zustand besteht. So war der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch persönlich bei der Frühjahrsvollversammlung 1990 der AK-Steiermark anwesend, in der auf die offenen Fragen in Debattenbeiträgen eingegangen wurde.

-2-

Überdies hat die ÖAAB-ÖVP-Fraktion in der steirischen Arbeiterkammer in einer Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die gesetzwidrige Verweigerung der Rechnungsprüfung in bezug auf den Präsidialfonds des Präsidenten Beschwerde geführt. Im § 29 des Arbeiterkammergesetzes wird festgelegt, daß die Tätigkeit der Kammerräte ehrenamtlich erfolgt. Nach vom Vorstand jeder Arbeiterkammer zu beschließenden Richtlinien können den Kammerräten Barauslagen und Verdienstentgang vergütet werden. In Einzelfällen können diese Richtlinien auch Funktionsgebühren vorsehen. Da die Aufsichtspflicht wohl vor allem die Sicherung der gesetzeskonformen Tätigkeit der Arbeiterkammern beinhaltet und offenkundig die steirischen Praktiken diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, kommt dem bisherigen Verhalten des Sozialministers eine besondere Rolle zu. Vor allem auch in bezug auf den nun wiederholt angekündigten Vergleich über eine AK-Pension an Präsident Rechberger, die für eine nicht einmal dreijährige Präsidentschaft zusätzlich zu den bisher bezogenen mehr als 7 Mio.S und einer beträchtlichen Abfertigung 84.000,- monatlich betragen soll. Diese Pension entspricht einem versicherungsmathematisch errechneten Barwert von 25 Mio.S. Das kalbe Mißverhältnis von Leistung und geforderter Gegenleistung macht die Sittenwidrigkeit einer solchen Vereinbarung wohl offensichtlich, was bedeutet, daß sie auch nicht rechtlich verbindlich sein kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Was haben Sie bisher unternommen, um Ihrer Aufsichtspflicht im Hinblick auf die geschilderten Vorfälle in der AK-Steiermark gerecht zu werden und die dortigen Zustände zu ändern?

-3-

2. Was haben Sie aufgrund der Aufsichtsbeschwerde der ÖAAB-Fraktion in der steirischen Arbeiterkammer gegen die gesetzwidrige Weigerung der Rechnungsprüfung unternommen?
3. Halten Sie die Forderung von Präsident Rechberger nach einer monatlichen Pension von S 120.000,- bzw. als Vergleichsvorschlag von S 84.000,- für gerechtfertigt und der Leistung Rechbergers in weniger als drei Jahren Präsidentschaft für angemessen?
4. Ist Präsident Rechberger Bediensteter der AK-Steiermark und als solcher der Dienst-, Bezugs- und Besoldungsordnung unterstehend und entsprechen seine Bezüge dieser?
5. Wenn Rechberger nicht der Dienst-, Bezugs- und Besoldungsordnung untersteht, auf welcher Rechtsgrundlage besteht sein Pensionsanspruch dann, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Arbeiterkamergesetz nur Barauslagen, Verdienstentgang und Funktionsgebühren für Funktionäre vorsieht?
6. Entsprechen die Bezüge von Präsident Rechberger den Richtlinien für Sonderdienstverträge des Arbeiterkammertages?
7. Wurden Sie von Arbeiterkammertagspräsident Vogler über Abweichungen der steirischen Bezugspraxis von den Kammertags-Richtlinien informiert?
8. Was haben Sie unternommen, um die von Kammertagsrichtlinien abweichende Bezüge-Praxis in der AK-Steiermark zu unterbinden?
9. Werden Sie in Ausübung Ihres Aufsichtsrechts prüfen, ob im Falle Rechberger überhaupt ein gültiger Vertrag vorliegt, um zu verhindern, daß ein rechtsbegründender Pensionsvergleich geschlossen wird, obwohl gar kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht?

-4-

10. Werden Sie in Ausübung Ihres Aufsichtsrechtes die Sittenwidrigkeit des Rechberger-Vertrages relevieren?
11. Was haben Sie unternommen, um eine Änderung des Arbeiterkammergegesetzes zu erreichen, das neben vielen anderen Absurditäten vor allem keine Abwahlmöglichkeit des Präsidenten vorsieht!
12. Was werden Sie unternehmen, um zukünftige ähnliche skandalöse Vorfälle wie in der AK-Steiermark zu verhindern?
13. Was haben Sie aufgrund der öffentlich vorgebrachten Kritik an den Budgets und Rechnungsabschlüssen der AK-Steiermark, die Ihnen als Aufsichtsbehörde ja vorzulegen sind, unternommen und sind Ihnen angesichts dieser keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit gekommen?
14. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß die Bemessungsgrundlage für die Pension im Vertrag von Präsident Rechberger mit 13/12, also mit 108,3 % angenommen wird?